

### 3. M ü n z - W e s e n .

Bis zum 3. Mai d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 496,694,100 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 4. bis 10. Mai sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,353,640 Mark, in Hannover 3,093,780 Mark, in Frankfurt a. M. 3,270,300 Mark, in München 1,377,480 Mark, in Dresden 711,540 Mark, in Stuttgart 1,398,280 Mark, in Karlsruhe 401,580 Mark und in Darmstadt 300,000 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 10. Mai d. Js. auf 639,268,330 Mark, wovon 512,605,700 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

### 4. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Theodor August Ludwig Weber in Apia auf Upolu

zum Konsul des Deutschen Reichs für die Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln

zu ernennen geruht.

---

### 5. M a r i n e u n d S c h i f f a h r t .

#### Bestimmungen,

betreffend die Anerkennung der in dänischen, österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 21. Dezember 1872.

Nachdem vom Deutschen Reich mit den Regierungen

1. Dänemarks,
2. Oesterreich-Ungarns und
3. der Vereinigten Staaten von Amerika

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden sind, werden vom 1. Januar 1873 ab die des Handelsmarinen der vorgenannten Staaten angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

1. Für die auf Grund des dänischen Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 vermessenen dänischen Schiffe sind die in deren Nationalitäts- und Registrirungs-Zertifikaten

enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

2. Für die auf Grund des österreichisch-ungarischen Gesetzes vom 15. Mai 1871, betreffend die Eichung der Seehandelschiffe, vermessenen österreichisch-ungarischen Schiffe sind die in deren Eichungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt, ohne Nachvermessung, als gültig anzuerkennen.
3. Für die auf Grund des amerikanischen Gesetzes vom 6. Mai 1864 (act to regulate the admasurement of tonnage of ships and vessels of the United States) vermessenen Schiffe der Vereinigten Staaten von Amerika sind die in deren Zertifikaten (certificates of registry) enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt (total tonnage) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die amerikanische Gesetzgebung gestattet Abzüge vom Brutto-Raumgehalt der Schiffe nicht und es sind daher auch in den Zertifikaten der amerikanischen Schiffe Angaben über den durch solche Abzüge zu ermittelnden Netto-Raumgehalt nicht enthalten.

Den Führern der amerikanischen Schiffe ist hiernach freizulassen, die Entrichtung der Hafens- u. Abgaben je nach ihrer Wahl entweder ohne Nachvermessung vom Brutto-Raumgehalt oder aber von dem durch vorzuziehende Vermessung der abzugsfähigen Räume (§§. 15 und 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung) zu ermittelnden Netto-Raumgehalt des Schiffes zu bewirken. Letzterenfalls ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare A. bis D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (N.-G.-Bl. S. 270) durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angabe des Brutto-Raumgehaltes aus dem amerikanischen Zertifikat übertragen, resp. nach dem durch §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Verhältnisse (mittels Division der Zahl der Register-Tons durch 0,353) umgerechnet wird. Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

**Zirkular-Verfügung des königlich dänischen Generaldirektorats für das Steuerwesen zu Kopenhagen an die Zollämter, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe in den dänischen Häfen von der Umvermessung. Vom 23. Dezember 1872.**

#### **B i r k u l a r**

vom Generaldirektorat für das Steuerwesen an sämtliche Zollämter.

Da am 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche ein Schiffsvermessungs-System in Kraft tritt, welches dem hier im Lande geltenden entspricht, so hat die Kaiserlich deutsche Regierung verordnet, daß dänische Schiffe, welche mit Register-Zertifikaten nach dem Gesetze vom 13. März 1867, betreffend die Registrierung dänischer Schiffe, versehen sind, von der Umvermessung in deutschen Häfen, von obigem Datum an gerechnet, befreit sein sollen, inbem daselbst der Angabe in jenen Zertifikaten bezüglich der Tragfähigkeit in Tons Folge gegeben werden wird.

In Folge dessen werden unter Bezugnahme auf §. 1 des Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 die im Deutschen Reiche heimatsberechtigten und mit Meß-Zertifikaten vom 1. Januar 1873 oder späteren Datums versehenen Schiffe einer Umvermessung in dänischen Häfen nicht unterworfen, sondern die in den gedachten Zertifikaten angegebene Tragfähigkeit in Tons wird in derselben Weise, in demselben Umfang und zu demselben Zwecke benutzt werden, wie es hier mit der in den Register-Zertifikaten der dänischen Schiffe angegebenen Tragfähigkeit in Tons geschieht, und im Uebrigen ist nach den Vorschriften zu verfahren,

welche in Bezug auf die großbritannischen Schiffe in Nr. 2 des Zirkulars vom 14. Mai 1868 Punkt f\*) enthalten sind.

Dieses wird hiermit unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Generaldirektorats vom heutigen Tage zur Kenntniß und Nachachtung dienlich mitgeteilt, und werden die Zollämter ersucht, die Aufmerksamkeit der dänischen Schiffsführer auf die getroffene Anordnung zu lenken.

Kopenhagen, den 23. Dezember 1872.

Generaldirektorat für das Steuerwesen.  
gez. Ramus.

Verfügung des kaiserl. königl. österreichischen Handels-Ministeriums,\*\*) betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den österreichischen Häfen. Vom 3. November 1872.

### E r l a ß

des k. k. Handels-Ministeriums vom 3. November 1872.

Z. 24299/1490

an die k. k. Seebehörde in Triest.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 1. September d. J. Z. 8315. weise ich die k. k. Seebehörde an, das Geeignete zu verfügen, damit vom 1. Januar 1873 an die nach der neuen deutschen Schiffvermessungs-

\*) Die angeführte Bestimmung lautet folgendermaßen:

„In Nr. 2 der diesjährigen (1868) Sammlung von Zirkularen und anderen, auf das Zoll- und Brennereiwesen bezüglichen Bestimmungen ist den Zollämtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Schiffe, welche in Großbritannien zu Hause gebaut und mit britischen Register-Zertifikaten versehen sind, vom 1. vorigen Monats an bei Ummessung hier nicht unterworfen sind, sondern daß die in den gedachten Zertifikaten angegebene Tragfähigkeit in Tons benutzt werden wird.“

In Verbindung hiermit wird bemerkt:

1. Bei der Einklarung eines Schiffes unter englischer Flagge wird der Schiffsführer, eventuell durch den von ihm angemommenen Makler, darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn er von der Vermessung hier frei sein will — die jedoch auf Befragen auszuübren ist — er das Register-Zertifikat (certificate of registry) des Schiffes vorzulegen hat, damit sämtliche Angaben, welche sich nach der Tragfähigkeit richten, nach der im Zertifikate angegebenen abgabenschuldigen Tragfähigkeit in Tons (register-tonnage) berechnet werden können. Im Wegerungsfalle wird die Vermessung u. s. w. nach den gewöhnlichen Regeln vorgenommen.
2. Wünsch ein englisches Schiff, welches noch mit einem gültigen dänischen Meßzettel versehen ist, die Berechnung der Angaben nach der in demselben angegebenen Tragfähigkeit, so darf dies nicht verweigert werden.
3. Seit der im Zirkular vom 7. September 1867 Punkt XI. erwähnten Befehlseinigung auf der Vermessungsanordnung ist fähig bei englischen Schiffen von dem letztgenannten Beamten eine Abtast, betreffend Namen und Firmat des Schiffes und des Schiffers, Datum und Auslieferungsort des Zertifikates und der in demselben angegebenen Tragfähigkeit auszufertigen und der Rechtschalt als Belag beizufügen.
4. Unter Hinweis auf die §§. 15, 16 und 17 des Schiffvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 wird bemerkt, daß wenn Zweifel entstehen sollten, ob das für ein englisches Schiff vorzulegende Zertifikat wirklich zu diesem gehört, oder wenn triftiger Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß das Schiff irgend welchen Umbau erfahren hat, der im Zertifikate nicht verzeichnet ist, zu untersuchen sein wird, ob die in Tons angegebene Tragfähigkeit mit der Anzahl Tons stimmt, die auf der Achterkante der Propeller eingebauen sein soll. Ist in dieser Beziehung eine Nichtübereinstimmung vorhanden, oder befindet sich die Tonzahl nicht eingebauen, oder wird ein unangemessener Nachbau ermittelt, so sind die Hauptdimensionen nachzuvermessen. Stimmen diese Maße, nachdem sie in englisches Maß (f) reduziert worden sind, mit den im Zertifikate angeführten nicht überein, so ist das Schiff umzuvermessen und darüber an das Generaldirektorat zu berichten. Jede solche Untersuchung ist jedoch mit der größten Rücksichtnahme und so vorzunehmen, daß dem Schiffe ein unnötiger Aufenthalt nicht erwächst.

Es wird noch bemerkt, daß eintretenden Falles die Hauptdimensionen in der, in den englischen Zertifikaten angegebenen Weise zu ermitteln sind, nämlich so, daß die Länge von der Außenkante des Vorderbrettes unter dem Bugbriet bis zur Achterkante des Achterbrettes, die Breite mittschiffsaußenbords zwischen den Außenbefeidungen, und die Tiefe im Baume mittschiffs von der Unterseite des obersten Deckes bis zur innern Befeidung des Bodens gemessen wird.

\*\*) Eine gleichlautende Verfügung ist auch vom königlich ungarischen Handels-Ministerium für den demselben unterstellten Hafen von Fiume erlassen.

f) Die Reduktion von dänischem Maße in englisches geschieht durch die Multiplikation der dänischen Maße mit 1,08. —



Ordnung in deutschen Häfen vermessenen deutschen Seehandelschiffe in den dem hierortigen Amtsbereiche angehörenden Häfen von der Eichungspflicht im Sinne der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, betreffend die Eichung der Seehandelschiffe, befreit und die in den Zertifikaten dieser Schiffe enthaltenen Tonnenangaben jenen nach dem neuen österreich-ungarischen Eichverfahren gleichgestellt werden.

Am 3. November 1872.

gez. Danhans.

Zirkular-Verfügung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an die Zollnehmer, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den Häfen der Vereinigten Staaten. Vom 25. Oktober 1872.

Uebersetzung.

### Zirkular.

Deutsche Schiffe sind in gewissen Fällen nicht wieder zu vermessen.

Departement Nr. 125.  
Abtheilung für Schifffahrt Nr. 29. }

Schatzamt Washington, D. C. 25. Oktober 1872.

An die Zoll-Einnehmer.

Da die Kaiserlich deutsche Regierung für die Vermessung von Schiffen das in den Vereinigten Staaten, England, Oesterreich und Dänemark gebräuchliche System angenommen hat, und letzteres mit dem 1. Januar 1873 in Kraft treten soll, so werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß, von diesem Tage ab, die im Artikel 140 der revidirten Regulative Theil I. enthaltene Bestimmung, welche dahin geht,

daß in den Häfen der Vereinigten Staaten bei gewissen ausländischen Schiffen, deren Tonnengehalt in den Registern derselben verzeichnet ist, angenommen werden soll, daß sie wirklich den in solchen Registern angegebenen Tonnengehalt haben, daß aber der Betrag des Abzuges, welcher nach den Gesetzen desjenigen Landes, dem die Schiffe angehören, gemacht wird, und welcher durch das Vermessungs-Gesetz der Vereinigten Staaten nicht zugelassen wird, (zu jener Tonnenzahl) hinzuzufügen ist,

auf alle in unseren Häfen ankommenden deutschen Schiffe, welche nach dem erwähnten System vermessen sind, so lange ausgedehnt wird, als in den Häfen des Deutschen Reichs eine gleichmäßige Vergünstigung den amerikanischen Schiffen gewährt wird.

Der Sekretär.